

Antrag 4

DVM: Gastspielgenehmigung in der U20w und U14w

11.3 JSpO (geltende Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 11.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der laufenden Saison einem anderen Verein angehört.

Antrag

11.3 JSpO (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 11.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der laufenden Saison einem anderen Verein angehört, sofern dieser dem Gastspiel zustimmt.

14.2 JSpO (geltende Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, wenn sie im Qualifikationszyklus zu dieser DVM – gleich auf welcher Ebene – nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet wurde.

Antrag

14.2 JSpO (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, sofern dieser dem Gastspiel zustimmt. Sie darf zudem im Qualifikationszyklus zu dieser DVM – gleich auf welcher Ebene – nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet worden sein.

Antrag

AB zu 14.2 (2) JSpO (neu einzufügen)

Die Gastspielgenehmigung kann durch den Turnierverantwortlichen ersetzt werden, wenn die Mitgliedschaft der Spielerin im alten Verein während oder nach dem in 9.1 bestimmten Zeitraum endete und berechtigte Interessen des alten Vereins nicht entgegenstehen.

Begründung

Die Gastspielregelung in den weiblichen Altersklassen verfolgt zwei Ziele: Zum einen profitieren Vereine, die im eigenen Mitgliederkreis nicht ausreichend viele Mädchen zur Bildung einer Mädchenmannschaft haben, von der Unterstützung durch eine Spielerin eines anderen Vereins. Zum anderen soll es so aber auch starken Spielerinnen aus Vereinen, die selbst nicht an der DVM teilnehmen, ermöglicht werden, bei dieser Deutschen Meisterschaft mitzuspielen.

Die Ausschreibungen der Deutschen Vereinsmeisterschaften sahen in den vergangenen Jahren die Vorlage der Gastspielgenehmigung durch den

Heimatverein der Gastspielerin vor, wenngleich dies durch die Jugendspielordnung nicht erforderlich war. Gemäß der aktuellen Fassung ist eine Spielerin auch ohne eine solche Genehmigung spielberechtigt, weshalb sie sich im Falle, dass ihr eigener Verein auch eine DVM beschickt, für eine Mannschaft entscheiden kann, wodurch die Teilnahme ihres Heimatvereins möglicherweise gefährdet ist.

Die vom AKS vorgeschlagene Neuregelung betont, dass die Spielerin zuerst einmal in ihrem eigenen Verein eingesetzt werden soll. Nur wenn dieser ihr eine Gastspielgenehmigung ausstellt, kann sie für einen anderen Verein bei der weiblichen DVM antreten.

Hat die Spielerin jedoch ihren alten Verein verlassen, so kann die Gastspielgenehmigung auch durch den Turnierverantwortlichen ausgestellt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Vereine die Gastspielgenehmigung nicht einzig aus willkürlichen Gründen verweigern, wenn die Spielerin den Verein bereits verlassen hat. Die Gastspielgenehmigung kann nur dann vom Turnierverantwortlichen ersetzt werden, wenn der alte Verein kein schützenswertes Interesse an der Verweigerung einer Gastspielgenehmigung hat. Letzteres liegt insbesondere dann vor, wenn der Verein die Spielerin selbst einsetzen möchte. In jedem Falle soll eine Spielerin also erst einmal für den Verein spielen, für den sie ohne Gastspielgenehmigung antreten würde.

Falco Nogatz für den AK Spielbetrieb